OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250150/2/BP/BD

Datum:
Linz, 26 Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A K, X, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 3. Juni 2019, GZ: Präs-3b-200-1/2-2019, betreffend die Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der sprengelfremde Schulbesuch der N K, geb. x an der Polytechnischen Schule G im Schuljahr 2019/2020 bewilligt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 3. Juni 2019, GZ: Präs-3b-200-1/2-2019, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„I. Sachverhaltsfeststellung
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 um die Aufnahme ihrer Tochter N in die sprengelfremde Polytechnische Schule G für das Schuljahr 2019/2020 angesucht, was Sie damit begründen, dass der Schulweg viel kürzer sei und weitaus günstigere Busverbindungen bestehen,
Die Hauptwohnsitzgemeinde S hat den sprengelfremden Schulbesuch befürwortet und Folgendes ausgeführt:
„Die Entfernung zur gegenständlichen Schule beträgt ca. 12 km und es gibt eine ausgezeichnete Anbindung an das öffentliche Verkehrsmittel (Intervall von ca, 30 Minuten). Die Polytechnische Schule R ist dagegen um mehr als das Doppelte, ca. 27 km entfernt und die Strecke wird nur in geringen Intervallen (Hinfahrt: 6.22 Uhr; Rückfahrt: 12.02h, 16.05h, 16.45h und 17.10h) durch ein öffentliches Verkehrsmittel bedient. Der Besuch der Polytechnischen Schule R stellt daher für die Schülerin einen enormen zeitlichen Mehraufwand dar."
Die Stadtgemeinde R hat auf Nachstehendes hingewiesen:
„Grundsätzlich schließt sich die Stadtgemeinde R den Ausführungen der Polytechnischen Schule R vollinhaltlich an. Ergänzend sei noch zu erwähnen, dass ein ev. kürzerer Schulweg einen sprengelfremden Schulbesuch nicht rechtfertigen kann, da dies ja bei einer behördlich getroffenen Sprengeleinteilung auf mehrere Schüler/innen zutreffen kann, Ebenso darf der Standort der besuchten Schule bei den lehrlingssuchenden Betrieben keinen Einfluss auf die Aufnahme eines Lehrstellensuchenden nehmen, wenn die Lehrinhalte der Polytechnischen Schulen vergleichbar sind.
Bei der angestrebten 3-klassigen Schulführung, wobei hierjede/r Schüler/in im behördlich festgesetzten Schulsprengel zählt, kann sowohl auf die Integrationsschüler/innen, als auch auf die Regelschüler/innen bessereingegangen werden. Weiters sollte die Anzahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch nach dem Stichtag 1. Oktober Einfluss auf die Anzahl der Klassenführung und der Ressourcenvergabe nehmen können."
Von der Leitung der Polytechnischen Schule R wurde der sprengelfremde Schulbesuch abgelehnt und wie folgt begründet:
- „Die Unterrichtszeiten sind mit den Busverbindungen optimal abgestimmt (keine Wartezeiten)
- Eine Zusammenarbeit mit Betrieben vom Zentralraum mit der PTS R besteht schon immer

Zusätzliche Ablehnungsgründe sind:

• Die Schülerströme prognostizieren für kommendes Schuljahr drei Klassen mit insgesamt ca. 52 Schüler/innen. Weniger Schüler würden zwei große Klassen bedeuten.
• Bis jetzt sind neun Schüler/innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) angemeldet. Mit drei Klassen kann auf die Schüler/innen wesentlich besser eingegangen werden (auf Schüler/innen mit oder ohne SPF)
• Stichtag für die Anzahl der Klassen und Ressourcenvergabe ist der 1. Oktober: jedes Schuljahr wechseln erfahrungsgemäß nach diesem Stichtag drei bis fünf Schüler/innen von anderen Schulen in die PTS. Mehr als 25 Schüler/innen in einer Klasse (mit SPF- Schülern) ist dann keine Seltenheit!“

Die Marktgemeinde G hat gegen den sprengelfremden Schulbesuch keinen Einwand erhoben.
Von der Leitung der Polytechnischen Schule G wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Schule über genügend Räumlichkeiten verfügt, um die Schülerin aufzunehmen.
Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat die Angaben zu den Busverbindungen überprüft und kann diese bestätigen.

II. Beweiswürdigung
Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei»

III. Rechtliche Beurteilung
Der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gern. § 47 Abs, lOö. POG 1992 ist möglich, sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt, es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung anzuwenden sind. Außerdem ist die Beantragung nur bis spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Schulbesuch zulässig.
Sie stellten Ihren Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch für das Schuljahr 2019/2020 in die Polytechnische Schule G am 24. Oktober 2018, Dieser erfolgte somit rechtzeitig, bezog sich auf eine öffentliche allgemein bildende Pflichtschule und es konnte keine Einigung zwischen den schulerhaltenden Gemeinden erzielt werden.
Die Bewilligung nach § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist zu versagen, wenn der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert, in der Sprengelschule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.
Der gesetzliche Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Marktgemeinde G hat der Aufnahme der Schülerin zugestimmt.
Die Unterschreitung der für eine Klasse erforderlichen Mindestschülerzahl im Sinn des § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 stellt nicht darauf ab, ob in der betroffenen Schulstufe eine Klasse gebildet werden kann, sondern, ob durch einen sprengelfremden Schulbesuch die Gesamtschülerzahl einer Schule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde.
Von der Bildungsdirektion für Oberösterreich wurden die vorliegenden Schülerzahlen im Falle einer positiven Entscheidung über Ihren Antrag geprüft und festgestellt, dass an der sprengelmäßig zuständigen Polytechnische Schule R nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2019/2020 in 3 Klassen 51 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und somit die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern nicht unterschritten wird.

Der von der Stadtgemeinde R und der Polytechnischen Schule R vorgebrachte Einwand, dass die dreiklassige Führung gefährdet wäre, stellt daher keinen absoluten Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG1992 dar.
Es liegt somit kein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4. Z lOö, POG 1992 vor, Gemäß § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 kann die Bewilligung versagt werden, wenn in der sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.
Von der Bildungsdirektion für Oberösterreich wurden die vorliegenden Schülerzahlen im Falle einer positiven Entscheidung über ihren Antrag geprüft und festgestellt, dass an der sprengelfremden Polytechnischen Schule G nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2019/2020 in 2 Klassen 28 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und somit keine Klassenteilung eintreten würde. Eine Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches kann daher aus diesem Grund nicht versagt werden.
Die Bildungsdirektion hat daher weiters zu prüfen, ob die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen, im Zuge dieser Prüfung hat die Behörde die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile und die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen gegeneinander abzuwägen und darüber zu entscheiden. Wenn sie bei dieser Interessensabwägung zu der Entscheidung gelangt, dass die bei der Festsetzung des Sprengels der Polytechnischen Schule R zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen, ist der
Bildungsdirektion für Oberösterreich bei Versagung der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches Ermessen eingeräumt.
Ergibt hingegen diese Interessenabwägung, dass die Vorteile für die Schülerin, die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.
In Ihrem Antrag haben Sie ausgeführt, weshalb die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs für Ihre Tochter wegen des kürzeren Schulweges und der besseren Busverbindungen von entscheidender Bedeutung ist.
Von der Heimatgemeinde S wurde in Ergänzung des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben von 27. März 2019 festgehalten, dass der zeitliche Aufwand laut Auskunft des V bzw. dem aktuellen Verkehrskonzept ab Dezember 2019 für die Linie von V nach R 43 Minuten und von R nach V 49 Minuten beträgt.
Im Gegensatz dazu benötigt der Linienbus von V bis G nur 18 Minuten.
Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat die Angaben zu den Busverbindungen überprüft und kann diese bestätigen.
Zur Frage des Schulweges und der Erreichbarkeit einer Schule darf jedoch angemerkt werden, dass dies genau jene Interessen sind, die bei der Festsetzung des Schulsprengels besonders zu berücksichtigen waren. Sie können daher nur in Ausnahmefällen ein Überwiegen des individuellen Interesses und die Rechtfertigung des sprengelfremden Schulbesuchs begründen. Dieser Ausnahmefall kann im vorliegenden Fall nicht gesehen werden.
Die Bildungsdirektion für Oberösterreich kommt daher nach umfassender Prüfung zur Auffassung, dass für Ihre Tochter N die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule G verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 18. Juni 2019, in der ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Möchte nochmals erwähnen, dass die Busfahrt nach G nur 14 Minuten und nach R 43 - 53 Minuten dauert. Die Aufstehzeit wäre dadurch natürlich auch eine Andere. Alle V.er Kinder (auch unser Sohn) durften bis jetzt die Schule in G besuchen, darum ist diese abweisende Entscheidung für uns unerklärlich! Nachdem die P-Linie halbstündlich verkehrt, wäre dies auch nach Exkursionsbesuchen ideal. Das Heimkommen von R wäre in diesem Fall ein großes Problem, da wir beide berufstätig sind.
Vielleicht wurde Irrtümlich der falsche Schulsprengel festgesetzt, Bezirksgrenze ist zugleich Schulsprengelgrenzel
Ungerecht ist auch, dass sich z.B. Kinder aus H und N den Schulsprengel aussuchen können! Die Freude am Schulbesuch sollte den Kindern nicht genommen werden!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 19. Juni 2019 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen. Insbesondere hat auch das Oö. Landesverwaltungsgericht eine Fahrplanabfrage der in Rede stehenden Busverbindungen vorgenommen.

III.

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen

(sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindest-zahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

III.2. Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Jedoch stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Es ist – wie im angefochtenen Bescheid eingehend dargestellt - festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn durch einen intendierten sprengelfremden Schulbesuch keine konkrete Auswirkung auf etwa Klassenschülerzahlen der sprengelmäßigen oder sprengelfremden Schule zu erwarten ist.

Das Gericht hat sich daher mit den (von den Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

III.3. Im vorliegenden Fall wird als Vorteil des sprengelfremden Schulbesuchs der verhältnismäßig kürzere und auch intervallmäßig regelmäßigere Schulweg ins Treffen geführt.

Es ist dabei anzumerken, dass bei der Festlegung von Schulsprengeln nicht nur auf schulorganisatorische Aspekte, sondern auch auf die Zumutbarkeit des Schulweges eingegangen werden muss und wird. Bei Abwägung der verschiedenen Aspekte ist es daher durchaus möglich und zulässig, dass ein Schulweg zur sprengelmäßigen Schule länger sein kann, als derjenige zu einer sprengelfremden Schule, da eben nicht nur der Aspekt des Schulweges, sondern auch andere Interessen zu berücksichtigen sind.

Ist aber ein klares Unverhältnis betreffend die Schulwegzeiten zu erkennen, kann dies durchaus einen Grund für die Feststellung des Überwiegens der Vorteile eines sprengelfremden Schulbesuchs darstellen.

Von der sprengelmäßig zuständigen Schule in R wurde versichert, dass die Schulzeiten auf die jeweiligen Busverbindungen abgestimmt sind. Dies wird durchaus anerkannt. Faktum ist zunächst aber, dass die Bf bei idealer zeitlicher Abstimmung täglich einen 50 minütigen Zeitverlust zur sprengelmäßig zuständigen Schule im Verhältnis zur sprengelfremden Schule hinnehmen muss. Bei Vergleich der Intervalle der Busverbindungen kommt bei der Hinfahrt für die Nutzung einer raschen und direkten Verbindung täglich eine halbe Stunde hinzu, wie sich aus der Beschwerde und dem Fahrplanabgleich ergab. Dies würde per se schon eine zeitliche Einschränkung von knapp 1,5 Stunden täglich ergeben. Weiters zeigt der Fahrplan, der Verbindung R – V für die Rückfahrt nach 17:09 Uhr keine realistisch zumutbaren Varianten mehr an, zumal danach die 27 km nur durch mehrfaches Umsteigen und in mehrstündiger Dauer überwunden werden kann. Bei Exkursionen oder anderen schulischen Veranstaltungen, die eine zeitliche Extension erfordern, käme dieser Umstand zum Tragen.

Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher zu einem relevanten Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch.

III.4. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree